



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 199-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.266

Eingereicht am: 27.07.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rüeeggsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 03.09.2020

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Demokratische Tätigkeiten während ausserordentlicher Ereignisse

Während der Covid-19-Pandemie hat das BAG ein Sitzungsverbot verhängt – das ist nachvollziehbar. Dass Kommissions- und Parlamentsgeschäfte nicht einfach stillstehen und künstlich ruhen dürfen, war uns schon vor dem Lockdown bekannt. Wie wichtig diese Prozesse und Arbeit gerade in solch ausserordentlichen Phasen sind, wird uns erst im Nachgang bewusst. Die Abhängigkeiten einiger Geschäfte untereinander erlauben zum Teil keinen Aufschub und keine Verzögerung. Besonders bei grösseren Projekten, wo viele verschiedene Anspruchsgruppen involviert sind, kann ein Unterbruch der Geschäfte massgebende Folgen haben. Die Termine und die Arbeitsgeschwindigkeit sind in solchen Situationen entscheidend, ob die Auswirkungen mehrheitlich auf die Kosten allein oder auf die terminlichen Komponenten Einfluss haben. Die Mehrkosten sind in der Regel markant und werden durch unsere Steuergelder finanziert. Es ist unerklärlich, dass auf Bundesebene Millionen von Franken für ausserordentliche Sitzungen ausgegeben werden, jedoch Parlamentssitzungen auf Gemeindeebene nicht bewilligt werden. Meines Erachtens besteht hier Handlungsbedarf, dass eine Grundlage geschaffen wird, damit die Gemeinden bei ausserordentlichen Ereignissen eigenständig entscheiden können, ob eine Parlamentssitzung stattfinden kann. Parlamentssitzungen sind unter normalen Umständen öffentlich, umso wichtiger, dass Richtlinien und Leitplanken klar formuliert und in der Praxis umsetzbar sind. Nur mit einer übergeordneten rechtlichen Legitimation ist es möglich, die Parlamentsordnung und/oder das Organisationsreglement anzupassen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welcher Form beabsichtigt der Regierungsrat, eine Rechtsgrundlage betreffend die demokratischen Tätigkeiten der Gemeinden in ausserordentlichen Lagen zu schaffen, damit bei solchen Ereignissen die Beschlussfassungen von Gemeindeparlamentsgeschäften weiterhin gewährleistet und möglich sind?
2. In welchem Rahmen wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit in Notlagen die Geschäfte einer Gemeinde (Kommissionen) genehmigt werden können?

3. In welchem Rahmen besteht die Möglichkeit, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit Sitzungen der Gemeindeparlamente in Notlagen auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden können?
4. Wie wird es künftig unter Wahrung des Öffentlichkeitsprinzips möglich sein, dass neue technische Möglichkeiten von den Gemeinden eingesetzt werden können, damit Parlamentssitzungen auch in ausserordentlichen Zeiten «zugänglich» bleiben?

Begründung der Dringlichkeit: Aus den letzten vier Monaten müssen unbedingt zeitnah die ersten Lehren gezogen werden, damit die kommunalen Stufen die Anpassungen zeitgerecht umsetzen können.

Verteiler

– Grosser Rat